Arbeitsgemeinschaft
Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V.

Durchführungsbestimmungen

Kunstradsport

gültig ab 19.8.2023

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen Kunstradsport NRW stellen eine Ergänzung der Durchführungsbestimmungen Kunstradsport des BDR dar. Sie organisieren den Wettkampfbetrieb auf Landesverbandsebene und werden von der Arbeitstagung der Fachschaft Kunstradsport NRW beschlossen.
Befindet sich ein Punkt dieser Durchführungsbestimmungen im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen des BDR, so gelten die Regelungen des BDR.

1. Meisterschaften und Pokalwettbewerbe

1.1 Bezirksmeisterschaften

Die Meisterschaftsserie beginnt mit den Bezirksmeisterschaften als erstem Qualifikationswettbewerb. Die Verteilung der Vereine auf die Bezirksmeisterschaften wird durch die Arbeitstagung Kunstradsport vorgenommen. Für jede Bezirksmeisterschaft wird durch die Arbeitstagung eine Person als Beauftragte benannt, die für die Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs verantwortlich ist. Wo möglich werden die zuständigen Bezirksfachwarte als Beauftragte benannt.

SportlerInnen dürfen nur an der Meisterschaft teilnehmen, die ihrem Verein zugeteilt wurde. Über schriftlich beantragte und begründete Ausnahmen entscheidet das Kompetenzteam Hallenradsport.

1.2 NRW Meisterschaften

Die Qualifikation zur jeweiligen NRW Meisterschaft erfolgt für alle Altersklassen und Disziplinen auf den Bezirksmeisterschaften. Weitere Details sind der Generalausschreibung zu entnehmen.

1.3 NRW Pokalrunde

Der Radsportverband NRW und der Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität NRW richten separate Pokalwettbewerbe aus.

Im Radsportverband NRW gibt es eine Pokalvorrunde und eine Pokalendrunde. Die Verteilung der Vereine auf die Vorrundengruppen erfolgt auf der Arbeitstagung Kunstradsport. Für jede Vorrundengruppe sowie für die Endrunde wird durch die Arbeitstagung eine Person als Beauftragte benennen, die für die Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs verantwortlich ist.

Wettbewerbe und Altersklassen werden in der Generalaussschreibung geregelt, ebenso die Qualifikationskriterien für die Teilnahme an der Endrunde.

1.4 Kadersichtung

Die Kadersichtung erfolgt gemäß Generalausschreibung NRW.

1.5 ARAG Schüler Cup

Der ARAG Schüler Cup wird gemäß Generalausschreibung NRW als Serie durchgeführt.

2. Sportbetrieb

2.1 Meldungen

Meldungen zu den NRW Meisterschaften und der Pokalendrunde erfolgen per eMail an kufa-meldungen@radsportverband.nrw

Die Teammeldungen gemäß der BDR Generalausschreibungen müssen von den Vereinen vor dem ersten Wettkampf des Jahres nicht nur an den Koordinator des BDR, sondern auch in gleicher Form an die oben genannte Adresse in NRW geschickt werden. Die Bezeichnung und Nummerierung der Mannschaften darf im laufenden Jahr nicht mehr verändert werden und muss mit der Teammeldung vom Jahresanfang übereinstimmen.

Die Meldungen für Bezirksmeisterschaften und Pokalvorrunden erfolgen an die jeweiligen Beauftragten.

Die Meldungen für weitere Wettbewerbe erfolgen gemäß der jeweiligen Ausschreibung.

2.2 Qualifikationskriterien NRW Meisterschaften

Die Qualifikationskriterien zu den NRW Meisterschaften werden pro Disziplin und Altersklasse von der Arbeitstagung Kunstradsport festgelegt.

2.3 NRW Bestenliste

In die NRW Bestenliste gehen alle Ergebnisse von Bezirks- und NRW Meisterschaften, Pokalvor- und -endrunden sowie von Ranglistenturnieren mit ordentlichen Kampfgerichten ein. Es werden alle Disziplinen und Altersklassen berücksichtigt.

Auf der Arbeitstagung Kunstradsport wird ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für die Bestenliste bestimmt.

2.4 NRW Goldpokal

Der NRW Goldpokal ist ein Vereinspokal, der jährlich an den besten Verein des Radsportverbandes NRW vergeben wird. Die Punkteverteilung für die Goldpokalwertung erfolgt gemäß Generalausschreibung NRW.

Auf der Arbeitstagung Kunstradsport wird ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für den Goldpokal bestimmt.

2.5 Wettkampftermine

Termine für die NRW Meisterschaften und die Pokalendrunde werden den Vereinen der Fachschaft Kunstradsport NRW rechtzeitig vor der Arbeitstagung mitgeteilt, damit die Vereine sich als Ausrichter bewerben können. Die Bewerbung ist vor der Arbeitstagung an die Koordinatorin bzw. den Koordinator Kunstradsport zu richten. Die Fixierung der Termine und die Vergabe der Ausrichter werden auf der Arbeitstagung vorgenommen.

Termine für die in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Wettbewerbe, die nicht über den Rahmenterminkalender festgelegt werden, werden ebenfalls von der Arbeitstagung Kunstradsport festgelegt.

Können zu diesem Zeitpunkt nicht alle Meisterschaften vergeben werden oder werden später noch Änderungen notwendig, entscheidet das Kompetenzteam Hallenradsport.

3. Meldungen

3.1 Form der Meldung

Alle Meldungen erfolgen analog zum Verfahren des BDR. Die Namens- und Disziplinenkonventionen sind zwingend zu beachten.

Die jeweils aktuellen Bezeichnungen der Disziplinen sind auf der Homepage des Radsportverbands zu finden: https://radsportverband-nrw.de/nicht-olympische-disziplinen/hallenradsport/bekanntmachungen/

Fehlerhafte oder verspätete Meldungen werden nicht angenommen.

3.2 Nenngeld

Für NRW Meisterschaften, sowie Pokalvor- und -endrunden wird ein Nenngeld erhoben, das bei der Veranstaltung in bar zu zahlen ist.

- 5 Euro für 1er Kunstradfahren im Schüler- und Jugendbereich
- 9 Euro für Mannschaften im Schüler- und Jugendbereich
- 7 Euro für 1er Kunstradfahren im Elitebereich
- 13 Euro für Mannschaften im Elitebereich

Ausrichter von weiteren Veranstaltungen dürfen ein Nenngeld erheben, sofern es die hier genannten Beträge nicht überschreitet.

4. Durchführung von Wettkämpfen

4.1 Pflichten der Ausrichter

Der ausrichtende Verein stellt eine geeignete Sporthalle mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung.

Eine geeignete Sporthalle besitzt einen flächenelastischen Boden. Wenn eine Halle zum ersten Mal für einen Wettkampf verwendet wird oder nach dem Austausch des Hallenbodens, ist eine Tauglichkeitsprüfung in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam Hallenradsport durchzuführen.

Der Ausrichter sollte den Zugang zu Umkleiden mit Duschmöglichkeiten sicher stellen.

Zur Infrastruktur gehören

- Tische und Stühle für Kommissäre und Wettkampfleitung
- Markierungen der Wettkampffläche(n)
- Sitzgelegenheiten für die Coachingzone(n)
- Bereitstellung und Bedienung einer Musikanlage
- Prinzipieller Zugang zur Stromversorgung für die elektronische Wertung, sofern diese für den Wettkampf gemäß Ausschreibung vorgesehen ist

Wünschenswert wären die folgenden Punkte:

- Projektionsflächen (z.B. Leinwände) für die elektronische Wertung
- Werbematerial (Banner, Aufsteller etc.) vom Kompetenzteam Hallenradsport organisieren und aufstellen bzw. -hängen
- Mikrofon für den Hallensprecher, der vom Ausrichter gestellt wird

Der ausrichtende Verein bietet den angesetzten Kommissären und der Wettkampfleitung eine angemessene, kostenlose Verpflegung an.

Für alle Veranstaltungen, die in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und die medizinische Notfallversorgung die Vorgaben der jeweils genehmigenden Behörde und die allgemeinen Standards. Darüber hinaus sollte der Ausrichter Kühlpacks und einen Verbandkasten (Erste Hilfe Kasten) an zentraler Stelle, z.B. beim Hallensprecher bereit halten.

Der Ausrichter sollte für alle SportlerInnen, Kommissäre und die Wettkampfleitung Gastgeschenke haben. Ehrengaben und Urkunden stellt das Kompetenzteam Hallenradsport für die NRW Meisterschaften und die Pokalendrunde.

Der Ausrichter stellt sicher, dass die Start- und Ergebnislisten sowie die wet-Dateien (Kuwett) an den Beauftragten bzw. die Beauftragte gemäß Generalausschreibung übermittelt werden. Diese Ergebnisse werden außerdem an den Beauftragten bzw. die Beauftragte der Bestenliste und des Goldpokals übermittelt.

4.2 Kommissäre

Bei allen Meisterschaften und Pokalwettbewerben muss dem Reglement entsprechend ein ordentliches Kampfgericht mit 5 Kommissären pro Fahrfläche eingesetzt werden. Die Wettkampfleitung wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Für die NRW Meisterschaften sowie die Pokalendrunde des Radsportverbands werden die Kommissäre vom Kompetenzteam Hallenradsport eingesetzt und bezahlt. Sie erhalten dabei Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer. Die IT Kommissäre erhalten darüber hinaus Spesen, die ebenfalls vom Kompetenzteam getragen werden.

4.3 Ablauf von Wettkämpfen

4.3.1 Einfahren

Allen Startern muss die Gelegenheit gegeben werden, sich einzufahren. Auf Trainingszeiten und Einfahrgelegenheiten wird in der jeweiligen Ausschreibung hingewiesen.

4.3.2 Musik

SportlerInnen können Musik für ihren Start einreichen. Wenn auf mehreren Flächen gleichzeitig gefahren wird, entscheidet die Reihenfolge der Einreichung, wessen Musik gespielt wird.

Der Ausrichter entscheidet, in welchen Formaten die Musik angenommen werden kann. SportlerInnen haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Musik abgespielt wird.

5. Arbeitstagung Kunstradsport

Jährlich findet eine Arbeitstagung der Fachschaft Kunstradsport NRW (kurz: Arbeitstagung Kunstradsport) statt. Alle Vereine, die Kunstradsport treiben und dem Kompetenzteam Hallenradsport des Radsportverbands NRW bekannt sind, werden zu der Arbeitstagung eingeladen. Das gilt für Vereine aus beiden Verbänden.

Die Aufgaben der Arbeitstagung Kunstradsport ergeben sich aus den Punkten dieser Durchführungsbestimmungen.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator Kunstradsport wird von der Arbeitstagung Kunstradsport in geraden Jahren gewählt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator vertritt die Fachschaft Kunstradsport NRW in nationalen Gremien, insbesondere bei der Fachwartetagung des BDR.

Von der Arbeitstagung wird ein Protokoll erstellt, das im Anschluss allen Vereinen zur Verfügung gestellt wird. Die Beschlüsse der Arbeitstagung sind für alle Vereine in NRW bindend.

Die Vereine selbst sind dafür verantwortlich, dass dem Kompetenzteam aktuelle Kontaktdaten bekannt sind.

6. Ordnungsstrafen

6.1 Lizenzen

Wird bei einem Wettkampf keine Lizenz vorgelegt, muss der Verein innerhalb von einem Werktag der Wettkampfleitung den Nachweis erbringen, dass eine Lizenz gelöst wurde (z.B. indem ein Bild der Lizenz elektronisch vorgelegt wird).

Erfolgt der Nachweis nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt und der Sportler bzw. die Sportlerin wird nachträglich disqualifiziert. Ein eventuell errungener Titel wird aberkannt und weitergegeben.

6.2 Verwendung von Ordnungsstrafen

Verhängte Ordnungsstrafen kommen der Nachwuchsförderung zugute.

7. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen Kunstradsport treten am Tag der Verabschiedung durch die Arbeitstagung Kunstradsport in Kraft.